

# SATZUNG

VERBAND DER ZÜCHTER  
DES OLDENBURGER PFERDES E.V.  
Grafenhorststr. 5 · 49377 Vechta · Germany  
Telefon: + 49-44 41-93 55-0  
Telefax: + 49-44 41-93 55-99  
[info@oldenburger-pferde.com](mailto:info@oldenburger-pferde.com)  
[www.oldenburger-pferde.com](http://www.oldenburger-pferde.com)

# INHALTSVERZEICHNIS

## Grundlage

### I. Verfassung

1. Allgemeines (§§ 1 - 6)
2. Mitgliedschaft (§§ 7 - 16)
3. Organe des Verbandes und ihre Tätigkeit
  - A) Die Bezirksversammlung (§§ 17 - 25)
  - B) Die Delegiertenversammlung (§§ 26 - 38)
  - C) Der Vorstand (§§ 39 - 45)
  - D) Körkommission und Bewertungskommission (§§ 46 - 48)
4. Kassen- und Rechnungswesen (§§ 49 - 52)
5. Schlussbestimmungen (§§ 53 - 55)

### II. Zuchtprogramm

- § 56 Präambel
- § 57 Zuchtziel
- § 58 Zuchtmethode
- § 59 Förderung der Reinzucht
- § 60 Selektionskriterien
- § 61 Fohlenprämierung
- § 62 Auszeichnung von Stuten
- § 63 Hengstkörung
- § 64 Überprüfung der Nachkommenleistung bei Hengsten
- § 65 Begrenzung des Einsatzes von Hengsten

### III. Zuchtbuchordnung

#### 1. Zuchtbuchgliederung

- § 66 Zuchtbuchabteilungen
- § 67 Eintragung von Hengsten
- § 68 Eintragung von Stuten
- § 69 Änderung von Zuchtbucheintragungen

#### 2. Zuchtbuchführung

- § 70 Pflichten des Züchters
- § 71 Pflichten des Hengsthalters
- § 72 Einsatz von Hengsten in der Besamung
- § 73 Embryotransfer
- § 74 Zuchtbuch
- § 75 Stallbuch
- § 76 Deckschein/Deckliste
- § 77 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)
- § 78 Zuchtbescheinigungen
- § 79 Abstammungsnachweis
- § 80 Geburtsbescheinigung
- § 81 Equidenpass/Eigentumsurkunde
- § 82 Änderung von Zuchtdate

#### 3. Kennzeichnung und Identitätssicherung (Brennordnung)

- § 83 Kennzeichnung
- § 84 Eintragsnummer (Lebensnummer)
- § 85 Eintragsname
- § 86 Brennordnung
- § 87 Identitätssicherung durch abstammungsüberprüfende Untersuchungen
- § 88 Nichteinhaltung von Fristen
- § 89 Schlussbestimmung

# SATZUNG DES VERBANDES DER ZÜCHTER DES OLDENBURGER PFERDES E. V.

## Grundlage

Die Grundlagen dieser Satzung, die sich aus den Abschnitten Verfassung, Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung zusammensetzt, sind das Vereinsrecht nach BGB und die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft des Bundes und der Länder, sowie der Mitglieds- und Vertragsstaaten des räumlichen Tätigkeitsbereiches und die Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## I. Verfassung

### 1. Allgemeines

§1 Der Verband führt die Bezeichnung „Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e. V.“, im folgenden „Verband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister Oldenburg unter der Nr. 110580 eingetragen und führt den Zusatz e. V. Er hat seinen Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung in 49377 Vechta. Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Er führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Oldenburger“.

§2 Das Verbandszeichen ist das Oldenburger Brandzeichen.

§3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Das Verbandsgebiet umfasst alle Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie Belgien, Bulgarien, Canada, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Südafrika und den Amerikanischen Kontinent. Kernzuchtgebiet sind der ehemalige Verwaltungsbezirk Oldenburg des Landes Niedersachsen sowie der frühere Oldenburger Landesteil Lübeck/Ostholstein, wie zu § 18 Ziff. 1-8 aufgeführt

§5 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird grundsätzlich nur für Mitglieder tätig.

§6 Der Verband hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen der deutschen Pferdezucht und des Pferdesports alle züchterischen Maßnahmen zur Förderung des Oldenburger Pferdes sowie der allgemeinen Landespferdezucht zu treffen.

### Datenschutzerklärung:

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne ist die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), der der Verband die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Titel) zur Verfügung stellt. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in Publikationsorganen der FN (gedruckte oder elektronische Medien) sowie die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Rahmen von Pferdeleistungsschauen und Leistungsprüfungen (PLS/LP).

Die Aufgaben des Verbandes sollen erfüllt werden durch:

- 6.1 Führung eines Zuchtbuches nach einer Zuchtbuchordnung, die Bestandteil der Satzung ist,
- 6.2 Beratung der Mitglieder in Fragen der Pferdezucht, -haltung und -fütterung, Krankheitsbekämpfung u.a.,
- 6.3 einheitliche Zuchtmaßnahmen, insbesondere durch Fesselung des besten Zuchtmaterials und Mitwirkung beim Ankauf fremdblütiger Hengste,
- 6.4 Förderung von Absatzveranstaltungen und der Ausbildung von Oldenburger Pferden.

## 2. Mitgliedschaft

§7 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Besitzer eines nach Maßgabe der Zuchtbuchordnung des Verbandes zuchtbuchfähigen Pferdes ist und ihren Wohnsitz (natürliche Person) oder Sitz (juristische Person) in dem in §4 umschriebenen Tätigkeitsbereich des Verbandes hat. Zuchtgemeinschaften können als juristische Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts Mitglieder werden, hierbei muss eine alleinvertretungsberechtigte Person benannt werden. Jedes ordentliche Mitglied ist zugleich Mitglied im Oldenburger Pferdezüchtverband e.V. (Dachverband).

§8 Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, ohne Besitzer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.

§9 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz von eingetragenen Zuchtpferden sind.

### §10 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet. Jeder Züchter im Verbandsgebiet, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, hat ein Recht auf Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

### §11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied nicht mehr Besitzer eines eingetragenen Pferdes ist. Dann geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche über. Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Oldenburger Pferdezüchtverband e.V. (Dachverband).

### §12 Die Mitgliedschaft endet

12.1 durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss,

12.2 durch den Tod oder, bei einer juristischen Person und Zuchtgemeinschaften, durch die Auflösung,

12.3 durch Ausschluss, der zulässig ist aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwerwiegendem Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften sowie gegen die mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten von Satzung und Zuchtbuchordnung oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind. Über den Ausschluss befindet die Delegiertenversammlung. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Eingabe das Ehrengericht anzurufen, das abschließend entscheidet

12.4 durch Streichung. Bei Nichtzahlung der Gebühren, Umlagen und Beiträge ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder auszuschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig nach mindestens zweimaliger Mahnung. Die letzte Mahnung hat schriftlich gegen förmlichen Empfangsnachweis mit einer Mahnfrist von 2 Wochen zu erfolgen und muss auf die Streichung der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechtsfolgen der §§ (14) und (15)

hinweisen. Bleibt dieses Schreiben ohne Antwort bzw. wird die Forderung nicht fristgerecht ausgeglichen, so wird die Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung gelöscht.

### §13 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus dem Vorstand und vier vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berufenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

§14 Alle Rechte gegenüber dem Verband und Ansprüche auf das Verbandsvermögen erlöschen mit

Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwaige sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

§15 Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in den Bezirksversammlungen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Es ist nur eine Vollmacht pro wahlberechtigter Person zugelassen. Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist, kann in den Vorstand, in die Bewertungskommission und/oder in die Delegiertenversammlung gewählt werden.

§16 Die Mitglieder sind verpflichtet:

16.1 Beiträge und Umlagen zu zahlen, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt werden,

16.2 den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen,

16.3 dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Zuchunterlagen zu gewähren.

## 3. Organe des Verbandes und ihre Tätigkeit

Organe des Verbandes sind:

- A) die Bezirksversammlung
- B) die Delegiertenversammlung
- C) der Vorstand
- D) die Bewertungskommission und die Körkommission.

### A) Die Bezirksversammlung

§ 17 Bezirksversammlungen werden in jedem der in § 18 aufgeführten Bezirke abgehalten.

§ 18 Das Verbandsgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk Ammerland
2. Bezirk Cloppenburg
3. Bezirk Friesland, einschließlich der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven
4. Bezirk Oldenburg, einschließlich der kreisfreien Städte Oldenburg und Delmenhorst
5. Bezirk Vechta
6. Bezirk Wesermarsch, einschließlich des Landes Bremen
7. Bezirk Ostfriesland
8. Bezirke Schleswig-Holstein und Hamburg
9. Bezirk Diepholz/Osnabrück
10. Bezirk Grafschaft Emsland/Bentheim
11. Bezirk Stade und Lüneburg
12. Bezirk Südhannover
13. Bezirk Mecklenburg-Vorpommern
14. Bezirk Berlin-Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der unter Ziffer 15. gen. Landkreise
15. Bezirk Thüringen/Sachsen und folgende Landkreise des Landes Brandenburg:

- Elbe-Elster-Kreis

- Senftenberg
- Oberspreewald-Lausitz

und folgende Landkreise des Landes Sachsen-Anhalts:

- Sangershausen
- Mansfelder Land
- Merseburg/Querfurt
- Burgenlandkreis
- Weißenfels
- Halle
- Saalkreis
- Bitterfeld
- Köthen
- Dessau
- Wittenberg

16. den Bezirk Westfalen

17. den Bezirk Rheinland/das Land Rheinland-Pfalz/Saarland

18. den Bezirk Hessen

19. den Bezirk Baden-Württemberg

20. den Bezirk Bayern

Natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland, die gem. § 7 die Mitgliedschaft erworben haben, können die Zugehörigkeit zu einem der genannten Bezirke frei wählen. Sie stehen dann den Mitgliedern mit Wohnsitz in dem gewählten Bezirk gleich. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist bindend.

18.1

Innerhalb des Zuchtgebietes können auf Antrag zusätzliche Bezirksversammlungen eingerichtet werden, wenn dort mindestens 100 ordentliche Mitglieder wohnhaft sind und von diesen mindestens 400 Stuten gehalten werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung.

§19 Die Mitglieder gem. § 18 Ziffer 9-20 haben zur Ausübung ihres Wahlrechts die Möglichkeit, sich einem Bezirk nach eigener Entscheidung zuzuordnen. Diese Entscheidung hat jeweils für mindestens 4 Jahre (= Amtsperiode) Bestand.

§20 Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe

20.1 den Obmann, der die Bezeichnung „Bezirksobmann“ führt, und zwei Vertrauensmänner für eine 4-jährige Amtsperiode zu wählen, die in die Delegiertenversammlung entsandt werden können,

20.2 die in die Delegiertenversammlung zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter für eine 4-jährige Amtsperiode zu wählen.

Mindestens der Bezirksobmann ist Kraft seines Amtes Mitglied der Delegiertenversammlung (siehe § 26). Wird ein Delegierter in den Vorstand des Verbandes gewählt, scheidet dieser als Mitglied der Delegiertenversammlung aus. Sein Stellvertreter rückt für den Rest der Amtsperiode nach; für diesen ist auf der nächsten Bezirksversammlung ein Stellvertreter zu wählen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Bezirksobmann gewählt, so kann dieser nicht gleichzeitig Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

20.3 Anträge zu beraten und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandstätigkeit, insbesondere zur Förderung der Pferdezucht, an den Verband zu stellen sind.

§21 Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksobmann oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vertrauensmänner einberufen und geleitet. Der Versammlungsleiter sorgt für die Führung des Protokolls. Es muss mindestens jährlich eine Bezirksversammlung anberaumt werden.

Über jede Sitzung bzw. Versammlung der Verbandsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Sitzungs- bzw. von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§22 Der Bezirksobmann ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen, wenn beide Vertrauensmänner oder 20% der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bezirkes unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Bezirksversammlung beantragen.

§23 Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Verbandsblatt oder durch schriftliche Mitteilung. Die Versammlung kann frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung oder Zustellung der Einladung durchgeführt werden. Schriftliche Anträge von Mitgliedern sind, soweit sie beim Versammlungsleiter eine Woche vor Beginn der Versammlung eingebracht wurden, zur Beratung und Beschlussfassung zu bringen.

§24 Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich eine Versammlung als beschlussunfähig, ist unverzüglich eine zweite Versammlung anzuberaumen. In dieser Versammlung sind nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu behandeln. Als Ladungsfrist gilt die in § 23 getroffene Regelung. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§25 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Anträgen auf geheime Wahl ist zu entsprechen. Stehen mehr als zwei Personen in einem Wahlgang zur Wahl, von denen keiner die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird für die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, nochmals ein Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Im übrigen gilt §24 sinngemäß.

## B) Die Delegiertenversammlung

§26 Die Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben:

Die Delegiertenversammlung besteht aus 32 ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, die von den zu § 18 aufgeführten Bezirken gewählt werden. Die Versammlungen der zu Ziff. 9 - 20 aufgeführten Bezirke stellen unabhängig von der Zahl der jeweils eingetragenen Stuten je einen Delegierten, insgesamt also 12. Die weiteren 20 Delegierten werden von den zu § 18 Ziff. 1-8 aufgeführten Bezirken gestellt. Dabei stellt jeder der 8 Bezirke wenigstens einen Delegierten. Die restlichen 12 Delegiertensitze verteilen sich auf die Bezirke nach dem Verhältnis der Zahl der Stuten, die für sie am 1. Januar des Wahljahres eingetragen sind. Maßgebend ist das Haare-Niemeyer-Verfahren, bezogen auf 20 Delegierte, der von den Bezirken jeweils gestellte eine Delegierte wird dabei angerechnet.

§27 Die Delegiertenversammlung hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand oder den Bezirksversammlungen obliegen.

§28 Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Verbandsangelegenheiten vom Vorstand Auskunft zu verlangen.

§29 Insbesondere obliegen der Delegiertenversammlung die

29.1 Wahl des Vorstandes für eine fünfjährige Amtsperiode. Im Interesse der Kontinuität der Vorstandsarbeit erfolgt die Wahl seiner Mitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

Nachdem im ersten Jahr allein der Präsident gewählt worden ist, wird im zweiten Jahr dessen Stellvertreter, im folgenden Jahr das 3. Vorstandsmitglied, im darauf folgenden Jahr das 4. Vorstandsmitglied und im darauf folgenden Jahr das 5. Vorstandsmitglied gewählt.

29.2 Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Körkommission für Hengste für eine vierjährige Amtsperiode. Fällt ein Mitglied aus, muss umgehend ein neues Mitglied gewählt werden. Die Wahl der Körkommissare erfolgt mit absoluter Mehrheit. Kann kein vorgeschlagener Kandidat die absolute Mehrheit auf sich vereinigen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes der Körkommission kann der Zuchtleiter kurzfristig eine Vertretung aus den Mitgliedern der Bewertungskommission berufen.

29.3 Wahl der Mitglieder der Bewertungskommission – mindestens 15 – für Stuten und Fohlen. Die Wahl der Bewertungskommission erfolgt in dreijährigem Rhythmus.

29.4 Wahl der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter,

29.5 Feststellung des Haushaltsvoranschlages,

29.6 Feststellung des Jahresabschlusses,

29.7 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

29.8 Festsetzung der Umlagen und Gebühren,

29.9 Festsetzung der Aufwandspauschale für die Organe des Verbandes,

29.10 Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,

29.11 Beschlussfassung über die Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einer Summe von 50.000,- Euro,

29.12 Aufstellung von Grundsätzen über die Vergabe von Prämien und die mit der Zuerkennung von Prämien verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen,

29.13 Beschlussfassung über die Einführung fremden Blutes einschließlich der Einbeziehung anderer Populationen,

29.14 Beschlussfassung über den Einsatz und die Zusammensetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben,

29.15 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident,

29.16 Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,

29.17 Beschlussfassung über eine für alle Mitglieder verbindliche Zuchtbuchordnung und deren Änderungen,

29.18 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Streichung eingetragener Tiere im Zuchtbuch,

29.19 Bestätigung des Zuchtleiters.

§30 Die Beschlüsse über die generelle Einbeziehung von Zuchttieren aus fremdblütigen Zuchtpopulationen und über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten.

§31 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des Verbandes geleitet. Er sorgt für die Führung des Protokolls und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er beruft die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

§32 Außerordentliche Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Berufung muss erfolgen, wenn mindestens 2 Bezirke dies unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände verlangen.

§33 Die Berufung der Delegiertenversammlung hat durch schriftliche Ladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Anträge sind für die Tagesordnung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten eingehen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.



§34 Delegierte, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihren Stellvertreter zu entsenden und dem Präsidenten ihre Verhinderung anzuzeigen. Der Stellvertreter ist stimmberechtigt.

§35 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 5/8 der Delegierten anwesend sind, was der Versammlungsleiter festzustellen hat. Im Übrigen gilt § 24 sinngemäß.

§36 Die Mitglieder des Vorstandes haben beratende Stimmen. Sie können jederzeit verlangen, gehört zu werden.

§37 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Delegierten gefasst, soweit nicht nach der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Anträgen auf geheime Wahl ist zu entsprechen.

Zur Änderung des Satzungssitzes und des Sitzes der Hauptverwaltung des Verbandes in Vechta, der Zusammensetzung des Vorstandes (vgl. § 39) bedarf es eines Beschlusses von 7/8 der Delegierten.

§38 Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine Kopie des Protokolls ist den Delegierten und dem Vorstand umgehend zuzuleiten.

### C) Der Vorstand

§39 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem/r Stellvertreter(in) und drei weiteren Mitgliedern. Dabei müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes in den zu § 18 Ziff. 1 - 8 aufgeführten Landkreisen/Bezirken/Ländern wohnen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Zum Wahlverfahren siehe § 29.1.

§40 Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und die dem Verband gestellten Aufgaben zu fördern. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich der Angestellten des Verbandes, insbesondere des Zuchtleiters und des Geschäftsführers.

§41 Dem Vorstand obliegt

41.1 die Anstellung des Geschäftsführers, des Zuchtleiters und der sonstigen Angestellten des Verbandes,

41.2 die Feststellung der Gehaltsordnung für die Angestellten des Verbandes,

41.3 die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter.

§42 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss unverzüglich von der Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§43 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Präsident sollte die Mitglieder spätestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§44 Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§45 Auslagenersatz für den Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Entschädigung. Sie wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

#### D) Körkommission und Bewertungskommission

§46 Die Körkommission besteht aus dem Zuchtleiter kraft seines Amtes oder seinem(r) Stellvertreter(in) sowie vier weiteren Mitgliedern der Bewertungskommission.

46.1 Mindestens zwei der Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder (Züchter) des Verbandes sein Sie sind ehrenamtlich tätig.

46.2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt im vierjährigen Turnus gemäß § 29.2

46.3 Die Aufgaben der Körkommission sind die Bewertung von Hengsten, sowie die Körung der Hengste.

§47 Die Bewertungskommission besteht aus dem Zuchtleiter kraft seines Amtes oder seinem(r) Stellvertreter(in) sowie weiteren Mitgliedern; im Einzelfall kann der Zuchtleiter kompetente Mitarbeiter des Verbandes mit Aufgaben der Bewertungskommission betrauen.

47.1 Die Aufgaben der Bewertungskommission sind die Bewertung von Stuten und Fohlen gemäß Zuchtbuchordnung, die Entscheidung über Eintragungen ins Zuchtbuch sowie die Auswahl von Pferden für überregionale Schauen und Championate

§48 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters.

48.1 Entscheidungen über die Eintragung von Zuchtstuten in das Zuchtbuch können in besonderen Fällen vom Zuchtleiter allein oder von einem von ihm beauftragten kompetenten Mitarbeiter des Verbandes vorgenommen werden. Für die Körung von Hengsten ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Körkommission erforderlich.

#### **4. Kassen- und Rechnungswesen**

§49 Der Haushaltsvoranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist bis zum 31. Dezember vom Vorstand aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag muss ausgeglichen sein. Die Delegiertenversammlung stellt den Haushaltsvoranschlag fest.

§50 Der Haushaltsvoranschlag ist zu beachten.

§51 Die rechnerische Prüfung der Jahresrechnung erfolgt bis zum 30.4. des Folgejahres durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, dessen Bericht den gewählten Kassenprüfern und der Vertreterversammlung vorzulegen ist. Die sachliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer, deren Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

§52 Das Verbandsvermögen ist vom Vorstand in einem Verzeichnis zu erfassen. Die Veränderungen sind der Delegiertenversammlung bei der Feststellung der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

§53 Bekanntmachungen des Verbandes und satzungsändernde Beschlüsse sind im Verbandsblatt oder durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

§54 Der Verband kann nur von einer außerordentlichen Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. In dieser Versammlung, zu der jedes Mitglied und Ehrenmitglied mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen sein muss, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

§55 Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder. Diese ist nach dem Stande der Mitgliederzahl vom 31. Dezember des letzten Jahres zu berechnen. Ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zu dem gleichen Zwecke einberufenen späteren außerordentlichen Versammlung der Mitglieder, die am gleichen Tage einberufen wird. Nach der Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der Oldenburger Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Versammlung beschließt, wem das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.

## II. Zuchtprogramm

### §56 Präambel

56.1 Das Zuchtprogramm des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V., im folgenden „Verband“ genannt, umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Institutionen Berücksichtigung finden. Die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches für die Rasse Oldenburger sind auf der Homepage des Verbandes zu finden.

56.2 Am Zuchtprogramm des Verbandes nehmen alle Zuchtpferde, die in die nachfolgenden Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sind, teil:

- Hengstbuch I
- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Vorbuch I

56.3 Die Zuchtpopulation umfasst zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung in der vorliegenden Form ca. 7.500 Zuchttiere (Dezember 2013).

56.4 Von besonderer Bedeutung für den Zuchtfortschritt ist der Einsatz selektierter Junghengste. Ist eine ausreichende Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, so sollen zu deren Förderung geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit eine frühestmögliche Zuchtwertschätzung aufgrund der Nachkommenleistungen erfolgen kann.

### §57 Zuchtziel

Zuchtziel ist das Oldenburger Pferd.

Gezüchtet wird ein edles, großliniges, korrektes und leistungsstarkes Sportpferd mit schwingvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seiner Veranlagung für Sportzwecke jeder Art geeignet ist.

Die Selektionskriterien sind:

- Abstammung
- äußere Erscheinung
- Bewegungsablauf incl. Springen sowie
- innere Eigenschaften wie Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament und Gesundheit
- Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

I: Äußere Erscheinung

Farbe: alle Farben

Typ:

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Reitpferdes, geprägt durch Ausdruck und Adel. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen. Unerwünscht ist insbesondere ein derbes, plumpes, unharmonisches Erscheinungsbild und bei Zuchtpferden ein fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau:

Erwünscht ist ein insgesamt harmonischer Körperbau, der das Pferd in die Lage versetzt, dauerhaft seine Leistungen in allen sportlichen Bereichen zu erbringen. Das Fundament soll dabei korrekt in Stellung und Winkelung der Gliedmaßen sein und nach Stärke und Proportionen zum Gesamtkörperbau passen. Die Gelenke, Knochen und Sehnen sollen klar markiert sein. Die Widerristhöhe soll 3-jährig ca. 160 cm bis 170 cm Stockmaß betragen. Bei der Ausprägung der einzelnen Körperpartien sind dabei nachfolgende Merkmale erwünscht bzw. insbesondere unerwünscht:

	erwünscht	unerwünscht
Kopf	Ausdrucksvoller, markanter, feiner , edler Kopf	Ausdrucksloser, grober Kopf, Ramsnase
Auge	Großes, lebhaftes, freundliches Auge	Kleines, verdecktes, trübes, stumpfes Auge
Ganasche	gute Ganaschenfreiheit	starke, grobe Ganasche
Hals	Fein, mittellang, gut angesetzt, leicht im Genick	Unterhals, tief angesetzter Hals, keilförmig, überladen, Bretthals, zu kurzer Hals
Sattellage	Langer, gut ausgebildeter und markanter Widerrist mit großer, schräg gelagerter Schulter und langem Oberarm	Kurzer, flacher und vorgelagerter Widerrist, kleine, kurze, steile Schulter und kurzer Oberarm
Rahmen (Oberlinie)	Im Rechteckformat über viel Boden stehend, gute Harmonie zwischen Vorhand, Mittelhand und Hinterhand mit langer, leicht geneigter Kruppe	Quadratisch, weicher oder brettiger Rücken, offene, lange Flanken, kurze oder horizontale Kruppe
Vordergliedmassen	Gut bemuskelter, korrekt gestellter Vorderfuß mit großen, markanten Gelenken und elastischer mittellanger Fesselung und gut geformten Hufen	Wenig bemuskelter, stockiger Vorderfuß mit kleinen, flachen Gelenken, vorbiegig, rückbiegig, geschnürter Vorderfuß, flache Trachten oder zu enge Hufe, steile, kurze Fesselung, zehenenge, zehenweite Stellung
Hintergliedmassen	Gut bemuskelter und gestellter Hinterfuß mit breiten, klaren, trockenen und korrekt eingeschienten Sprunggelenken, elastischer Fesselung und gut geformten Hufen	Zu gewinkelter, zu gerader Hinterfuß, schmale oder kurze Sprunggelenke mit unkorrekter Einschienung, kurze Fesselung, kuhhessige, fassbeinige Stellung

## II.: Bewegungsablauf incl. Springen

### Grundgangarten:

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt - 4-Takt, Trab - 2-Takt, Galopp - 3-Takt). Die Bewegungen sollen elastisch und energisch aus der Hinterhand entwickelt, über den locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Die Bewegungsrichtung der Gliedmaßen soll dabei gerade nach vorn gerichtet sein.

Im Schritt soll der Ablauf losgelassen und erhaben sein, bei klarem Ab- und Aufußßen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen mit festgehaltenem Rücken bzw. mit gebundener Schulter, wenig Schub aus der Hinterhand, sowie schwerfällige und untaktmäßige Bewegungen, ebenso wie schwankende und schaukelnde oder bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

### Springen:

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes, vorsichtiges Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt.

Im Ablauf sind deutliches sich Aufnehmen, schnelles Abfußßen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarms über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts

gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf soll der Schluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben. Unerwünscht sind insbesondere Springen mit mangelnder Vorsicht und Vermögen, mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht, sowie unkontrolliertes und auch unentschlossenes Springen.

### III.: Innere Eigenschaften

(Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament, Gesundheit)

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd. Es soll unkompliziert, umgänglich, gleichzeitig aber auch einsatzfreudig, nervenstark und verlässlich mit guten Charaktereigenschaften, sowie einem gelassenen, ausgeglichenen Temperament sein.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

Weiterhin bilden Gesundheitsdaten von tierärztlichen Untersuchungen eine Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Die Tiermediziner liefern als Ergebnis ihrer Untersuchungen Befunde, aus denen Diagnosen abgeleitet werden. Auf der Grundlage eines Datenpools kann der Zuchtverband das Merkmal Gesundheit längerfristig mit den neuesten Methoden aus der Wissenschaft einbeziehen.

Eine hierfür evtl. zusätzlich notwendige Entnahme von genetischem Material bzw. dessen Zurverfügungstellung wird akzeptiert.

### §58 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde anderer Populationen, deren Einbeziehung zur Erreichung des oben genannten Zieles förderlich ist. Die zum Einsatz vorgesehenen Veredlerassen sind Bayerisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Hessisches Warmblut, Holsteiner, Oldenburger Springpferd, Trakehner, Rheinisches Warmblut, Westfälisches Warmblut, Württemberger, Zweibrücker Warmblut, Amerikanisches Warmblut, Anglo European Warmblut (AES), Australisches Warmblut, Belgisches Sportpferd, Belgisches Warmblut, Britisches Warmblut, Kanadisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Englisches Warmblut, Estonisches Sportpferd, Finnisches Warmblut, Französisches Reitpferd, Irisches Sportpferd, Irisches Warmblut, Italienisches Reitpferd, Königlich Niederländisches Warmblut (KWPN), Kroatisches Warmblut, Lettisches Warmblut, Litauisches Warmblut, Luxemburger Warmblut, Marokkanisches Sportpferd, Niederländisches Reitpferd (NRPS), Norwegisches Warmblut, Österreichisches Warmblut, Polnisches Warmblut, Portugiesisches Warmblut, Rumänisches Warmblut, Schwedisches Warmblut, Slowenisches Warmblut, Slowakisches Warmblut, Schweizer Warmblut, Schottisches Sportpferd, Spanisches Warmblut, Sportpferd Großbritannien, Sportpferd La Silla, Südafrikanisches Sportpferd, Tschechisches Warmblut, Ungarisches Sportpferd, Zangersheider Sportpferd sowie Araber, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und Englisches Vollblut.

### §59 Förderung der Reinzucht

Zur Förderung der Reinzucht gelten für Oldenburger Deckhengste ermäßigte Umlagesätze gemäß Gebührenordnung.

### §60 Selektionskriterien

60.1 Abstammung (gemäß § 67 Eintragung von Hengsten und § 68 Eintragung von Stuten)

60.2 Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung

Die Bewertung der Stuten und Hengste findet vor der Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung wird auf Sammelveranstaltungen vorgenommen, damit die vorgestellten Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dieses zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht angebracht ist.

Die Bewertung der Tiere erfolgt mittels der Linearen Beschreibung. Hierbei wird das Pferd anhand einer Liste von Merkmalen beschrieben. Erfasst werden lediglich diejenigen Merkmale, die für das jeweilige Pferd charakteristisch sind.

Bewertet wird das Exterieur

- a) Format
- b) Vorderpferd
- c) Oberlinie
- d) Fundament
- e) Korrektheit des Ganges/sonstige Auffälligkeiten

sowie die Bewegungen je nach Vorstellungsart des Pferdes

- f) an der Hand
- g) Freie Bewegung
- h) unter dem Reiter/an der Longe

Bei der Zuchtbucheintragung der Stuten und Hengste wird anhand der beurteilten Merkmale (s.o.) eine zusammenfassende Gesamtnote vergeben. Hierbei sind ganze und halbe Noten zulässig. Der Besitzer des Pferdes erhält über das Ergebnis der Stutbucheintragung und Fohlenbewertung ein Ergebnisdiagramm

Die vergebene Gesamtnote wird nach folgendem Schema ausgewiesen: (Halbe Noten sind zulässig)

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

### 60.3 Gesundheit

Es wird von Zuchtpferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit.

### 60.4 Leistungsprüfungen

Die Zuständigkeit für die Leistungsprüfungen von Hengsten und Stuten obliegt dem Oldenburger Verband. Er kann diese selbst durchführen bzw. auswerten oder aber Dritte damit beauftragen

#### 60.4.1 Anerkennung von Leistungsprüfungen

Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach, den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), den tierzuchtrechtlichen Vorgaben der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), den BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen in der Rahmenrichtlinie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für "Hengstleistungsprüfungen auf Station - Alternativen zur Hengstleistungsprüfung in Form von Turniersporterfolgen" genannten Platzierungen entsprechen.

Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes als gleichwertig anerkannt sind.

#### 60.4.2 Hengstleistungsprüfung

a) Der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes hat die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit der Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der Veranlagungsprüfungen und Hengstleistungsprüfungen auf Station im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beauftragt. Die in dem entsprechenden Vertrag festgelegten Bestimmungen entsprechen der "HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung" und sind Bestandteil der Satzung. Sie werden in der aktuell gültigen Version auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht; Änderungen werden zeitnah bekannt gegeben.

Ergebnisse von Leistungsprüfungen für Reitpferdehengste, die auf Stationen im Inland durchgeführt werden, sind nur dann anerkennungsfähig, wenn sie von der FN entsprechend der „HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten“ durchgeführt wurden.

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station können auch Erfolge im Turniersport geltend gemacht werden. Die Turniersportprüfungen können in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit abgelegt werden und sind nur dann anerkennungsfähig, wenn sie entsprechend den Vorgaben der LPO der FN durchgeführt wurden. Darüber hinaus können Turniersportergebnisse auch in Kombination mit der Veranlagungsprüfung anerkannt werden.

#### b) HLP-Widerspruchskommission

Für einen Widerspruch gegen jede Entscheidung im Rahmen der HLP-Richtlinien steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Hierfür ist die HLP-Widerspruchskommission der FN zuständig. Die Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission ist Bestandteil der HLP-Richtlinien (Anlage 9 der HLP-Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung).

#### 60.4.3 Zuchtstutenprüfung

Die Zuchtstutenprüfung ist freiwillig.

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung im tierzuchtrechtlichen Sinne gelten die nachfolgenden Leistungsprüfungen. Der Durchführungsmodus wird von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben festgelegt.

- a) Stationsprüfung
- b) Feldprüfung auf Reitpferdeeigenschaften
- c) Turniersportprüfungen.

Die Prüfungen zu a) und b) werden durch den Oldenburger Verband oder einer von ihm beauftragten Organisation/Einrichtung durchgeführt. Entsprechende Regelungen zu Inhalt und Beauftragung der Zuchtstutenprüfung finden sich auf der Homepage des Verbandes.

#### 60.5 Nachkommenleistungen

Die Bewertung der Nachkommenleistung obliegt dem Oldenburger Verband. Dabei werden folgende Ergebnisse berücksichtigt:

- Fohlennachzuchtbesichtigungen
- Hengstkörungen, Stutbuchaufnahmen und Stutenschauen
- Hengst- und Zuchtstutenprüfungen
- Auswahl zu den Verbandsauktionen sowie Erkenntnisse während des Auktionstrainings
- Leistungen im Turniersport.

#### 60.6 Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzung ist der Oldenburger Verband, der damit die FN beauftragt hat. Die HLP-Zuchtwertschätzung sowie die Veranlagungsprüfungs-Zuchtwertschätzung (VA-Zuchtwertschätzung) werden im Auftrag der FN durch das Rechenzentrum Vit in Verden durchgeführt.

Nähere Bestimmungen dazu sind der Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser. Sie können in der aktuell gültigen Version auf der Homepage des Verbandes abgerufen werden; Änderungen werden zeitnah bekannt gegeben.



#### 60.7 Controllingverfahren:

Die vom Verband angewandten Controllingmechanismen hinsichtlich Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung werden auf der Homepage des Verbandes dargestellt. Sie werden 1x jährlich durch den Vorstand beschlossen.

### §61 Fohlenprämierung

Die Begutachtung der Saugfohlen erfolgt durch die Bewertungskommission. An der Prämierung können nur Fohlen aus Stutbuch I Stuten teilnehmen. Alle Fohlen müssen mit der Mutter vorgestellt werden. Überdurchschnittlich qualitätsvolle Fohlen erhalten die Qualitätseinstufung „verbandsprämiiert“. Besonders qualitätsvolle Hengstfohlen können darüber hinaus zusätzlich als potentielle Hengstanwärter herausgestellt werden.

Für jedes auf einem offiziellen Prämierungstermin vorgestellte Fohlen erhält der Züchter ein Ergebnisdiagramm der Linearen Beschreibung, siehe §60.2.

### §62 Auszeichnung von Stuten

Besonders qualitätsvolle Stutbuch I Stuten können mit zusätzlichen Prädikaten ausgezeichnet werden.

#### 62.1 “Oldenburger Hauptprämiestute“

für drei- bzw. vierjährige Oldenburger Stuten mit einer deutlich überdurchschnittlichen Bewertung bei den Merkmalen der äußeren Erscheinung, die die Zusatzbestimmungen des Verbandes erfüllen. Zur Vergabe der Oldenburger Hauptprämie sind drei- bzw. vierjährige Stuten zugelassen.

Für die Oldenburger Hauptprämie vorgesehene Stuten müssen eine Zuchtstutenprüfung auf Grundlage der Richtlinien der FN sowie den Vorgaben des Verbandes zur Durchführung der Leistungsprüfung im Feld für Stuten Zuchtrichtung Reiten, Fahren, Reiten und Fahren, mit einer Mindestnote von 7,0 absolviert haben.

Die Vergabe der Oldenburger Hauptprämie bzw. der Oldenburger Hauptprämienanwartschaft erfolgt im Anschluss an die Stutenleistungsprüfung

Der Titel Oldenburger Hauptprämiestute wird endgültig erst vergeben, wenn aus der Stute nach der Vergabe des Titels Oldenburger Hauptprämiestanwärterin ein Fohlen beim Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e. V. oder beim Springpferdezuchtverband Oldenburg- International registriert wurde. Bis dahin besteht lediglich eine Anwartschaft.

#### § 62.2 „Verbandsprämiestute“

Die Verbandsprämie wird für Stuten mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote bei den Merkmalen der äußeren Erscheinung nach § 60.2 gewährt.

Für die Vergabe einer Verbandsprämie muss die Stutenleistungsprüfung mindestens mit einer Note von 6,5 absolviert worden sein.

Für nicht bei der Stutenleistungsprüfung vorgestellte Stuten gilt:

Bei Ersteintragung einer Stute mit einem prämierten Fohlen kann bei entsprechender Qualität (überdurchschnittliche Bewertung in der Gesamtnote bei den Merkmalen der äußeren Erscheinung § 60.2) die Verbandsprämie für die Stute verliehen werden.

#### 62.3 “Elitestute“

Der Titel wird einer beim Oldenburger Verband eingetragenen Stute zuerkannt, wenn ihr mindestens 10 der unten aufgeführten Punkte zugeschrieben werden können. In Prüfungen der Klasse S platzierte Stuten müssen mindestens 1 beim Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. oder Springpferdezuchtverband Oldenburg – International e.V. registriertes Fohlen gebracht haben, alle anderen Stuten mindestens 2 beim Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. oder Springpferdezuchtverband Oldenburg – International e.V. registrierte Fohlen.

Eigenleistung:

Platzierungen in Klasse S	10 Punkte
Platzierungen in Klasse M	6 Punkte
Platzierungen in Klasse L (mind. dreimal 1. bis 3.)	4 Punkte
Teilnehmer WM Junge Dressur-/Spring-/Vielseitigkeitspferde	8 Punkte
Teilnehmer Bundeschampionat (alle Disziplinen)	6 Punkte
Staatsprämie oder Staatsprämienanwartschaft bzw. Oldenburger Hauptprämie bzw. -anwartschaft	5 Punkte
Verbandsprämie (pro Stute wird jeweils die höchste Punktzahl gewertet)	3 Punkte

Nachkommenleistung (durch bei OL oder OS registrierter Nachkommen):

Gekörter Sohn (Körung durch einen WBFSH Mitgliedsverband)	5 Punkte
Tochter mit dem Titel Elitestute	5 Punkte
Tochter mit Staatsprämie oder Staatsprämienanwartschaft bzw. Oldenburger Hauptprämie bzw. -anwartschaft	3 Punkte
Tochter mit Verbandsprämie	2 Punkte
Prämienfohlen (max. 3 Fohlen werden berücksichtigt)	2 Punkte
Nachkomme mit Sporterefolgen in Klasse S	6 Punkte
Nachkomme mit Sporterefolgen in Klasse M	4 Punkte
Nachkomme Teilnehmer Bundeschampionat oder WM junge Pferde	4 Punkte
Nachkomme mit mind. 3 Sporterefolgen in Klasse L (pro Nachkomme kann nur eine Leistung gewertet werden, wobei jeweils die höchste Punktzahl genutzt wird)	2 Punkte

Stuten, die mit dem Titel Elite-Stute ausgezeichnet werden, müssen in den Exterieurmerkmalen selber überdurchschnittlich eingestuft worden sein. Diese Bedingung ist bei Stuten, die bereits mit der Verbandsprämie ausgezeichnet wurden, generell erfüllt.

Die Eintragung als Elite-Stute erfolgt auf Antrag und gilt für die ab dem Zeitpunkt der Vergabe des Titels Elitestute registrierten Fohlen. Der Titel Elitestute kann auch nach Ableben einer Stute beantragt werden.

## §63 Hengstkörung

### 63.1 Allgemeine Bestimmungen

63.1.1 Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsveranlagung ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.

63.1.2 Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen.

63.1.3 Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das Mindestalter beträgt 2 Jahre,
- vorherige Zulassung auf einem Vorauswahltermin, sofern zu der jeweiligen Körung ein Vorauswahltermin durchgeführt wird,
- die Abstammung muss den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen,
- der Abstammungsnachweis muss vorliegen.

63.1.4 Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen. Die in § 87 Nr. 87.4 geforderten Unterlagen zur Identitätssicherung müssen vorlegt werden.

63.1.5 Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen. D.h., dass der Hengst frei ist von Dämpfungigkeit, Kehlkopfpeifen, periodischer Augenentzündung, Koppen, Anomalien des Gebisses und der Hoden, Ataxie, Shivering und gravierenden röntgenologischen Befunden sofern diese nicht traumatischen Ursprungs sind. Durchgeführte operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen müssen angegeben werden.

Die tierärztliche Untersuchung muss durch ein Attest bescheinigt werden. Die Körkommission hat das Recht, Nachuntersuchungen anzuordnen.

### 63.2 Köreentscheidung

63.2.1 Die Köreentscheidung lautet

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet „gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen nach § 67 Nr. 67.1 2 und 67.1.3 erfüllt.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann die Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

63.2.2 Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben. Die Entscheidung „gekört“ ist in die Zuchtbescheinigung (den Abstammungsnachweis) einzutragen.

63.2.3 Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Durchführungsbestimmungen der ZVO der FN verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen oder Stichproben anzuordnen.

#### 63.2.4 Rücknahme, Widerruf

##### Die Körung

- ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,
- ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
- kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

#### 63.2.5 Widerspruch

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen.

Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Sie hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Der Vorstand setzt eine neue Bewertungskommission ein, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

#### 63.3 Eignung bestimmter Hengste

Zur Prüfung der speziellen Eignungen besonderer Hengste kann die Körkommission einzelne Hengste aus anderen als den in § 58 benannten Populationen begrenzt und nach Antrag für einen bestimmten Zeitraum schriftlich zulassen. Zudem legt sie fest, welche Stuten, von diesem Hengst bedeckt werden dürfen. Durch derartige Zuchtversuche kann z. B. der mögliche Nutzen von speziellen Einkreuzungen (z. B. Traber) überprüft werden. Nachkommen dieser Hengste sind denen von Vätern, die im Hengstbuch 1 eingetragen sind, gleichgestellt. Pro 1000 eingetragene Zuchtstuten kann maximal 1 Hengst als Zuchtversuch zugelassen sein.

#### 63.4 Einzeldeckgenehmigung

Hengste, die zu den unter § 58 genannten Rassen gehören, jedoch in einem Zuchtbuch für Reitpferderassen bei einer anderen Zuchtvereinigung eingetragen sind und den Anforderungen des HB I entsprechen, können vom Zuchtleiter auf schriftlichen Antrag des Stutenbesitzers für die Bedeckung einzelner Stuten durch Erteilung einer schriftlichen „Einzeldeckgenehmigung“ begrenzt anerkannt werden.

### §64 Überprüfung der Nachkommenleistung bei Hengsten

Die Beurteilung der Nachkommenleistung erfolgt nach den unter Nr. 60.2 aufgeführten Kriterien.

64.1 Die Bewertung des ersten Fohlenjahrganges eines neu zum Zuchteinsatz kommenden Hengstes wird von der Bewertungskommission in schriftlicher Form vorgenommen und mit einer Gesamtnote (Wertnotenschlüssel 1-10) bewertet, wenn ihr hierfür mindestens 6 Fohlen vorgestellt wurden. Die Bewertung ist jährlich zu überprüfen, wobei mit zunehmenden Alter der Nachkommen alle unter Nr. 60.2 aufgeführten Kriterien zur Bewertung herangezogen werden müssen.

64.2 Vier- bzw. fünfjährige Hengste können einmalig auf der Hauptprämierung konkurrieren. Für die Rangierung finden die Kriterien

- Bewertung des Fohlenjahrganges (mindestens 6 Oldenburger Fohlen), wobei mindestens 50% der insgesamt geborenen Fohlen einen Oldenburger Abstammungsnachweis besitzen müssen
- Ergebnis der Eigenleistungsprüfung sowie
- die eigene äußere Erscheinung

Berücksichtigung. Die Teilnahme ist für Hengste, die im Zuchtgebiet stationiert sind und die die Mindestanzahl vorgestellter Fohlen erfüllen, Pflicht.

### §65 Begrenzung des Einsatzes von Hengsten

Liegt die Körgesamtnote unter 8,0, kann die Anzahl der von diesem Hengst maximal zu bedeckenden bzw. zu besamenden Stuten von der Bewertungskommission begrenzt werden.

### **III. Zuchtbuchordnung**

#### **III.1 Zuchtbuchgliederung**

##### §66 Zuchtbuchabteilungen

Das Zuchtbuch für Hengste ist gegliedert in die Abschnitte

- Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
- Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
- Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Das Zuchtbuch für Stuten ist gegliedert in die Abschnitte

- Stutbuch I (S1) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
- Stutbuch II (S2) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
- Vorbuch I (V1) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
- Vorbuch II (V2) (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

In die verschiedenen Abschnitte des Zuchtbuches werden nur Pferde eingetragen, die identifiziert sind und die den jeweiligen Anforderungen entsprechen. Die Eintragung in einen Abschnitt des Zuchtbuches wird auf der Zucht/-Identifikationsbescheinigung, der Bestandteil des Equidenpasses ist vorgenommen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Tod der Stute vor Eintragung) kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung in das Stutbuch I oder Stutbuch II ohne Bewertung erfolgen. Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Verbänden werden mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen.

##### §67 Eintragung von Hengsten

67.1 Eintragung in das Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Zuständiges Organ ist die Körkommission (§ 46).

Die Eintragung kann vorläufig oder endgültig erfolgen.

67.1.1 Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I des Verbandes erfolgt frühestens im dritten Lebensjahr, wenn der betreffende Hengst vom Verband gekört ist und die folgenden Anforderungen an die Abstammung, an die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung und an die Ergebnisse der Leistungsprüfung erfüllt sind.

67.1.2 Abstammungsanforderungen:

Der Vater und die vier Väter der weiblichen Vorfahren in der direkten Mutterlinie des Hengstes müssen der eigenen oder zugelassenen Veredlerrassen angehören und im HB I eingetragen sein, (insgesamt 5 Generationen). Die Mutter und deren Mutter müssen in das Stutbuch I, die Urgroßmutter mütterlicherseits muss mindestens in das Stutbuch II des Verbandes bzw. bei einer zugelassenen Veredlerrasse in einem vergleichbaren Abschnitt eingetragen sein.

Auf die Eintragung der Großmutter im Stutbuch I kann in speziell begründeten Fällen (Oldenburger bzw. ostfriesischer Stutenstamm) verzichtet werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Körkommission.

Hengste, die diese abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber herausragende sportliche Erfolge vorweisen (mindestens 5 Siege in Klasse S oder fünf internationale Platzierungen), können ebenfalls in das HB I eingetragen werden ebenso Hengste mit herausragender Nachzucht in anderen Verbänden (z.B. mindestens zwei Nachkommen, die mindestens fünf Siege in der Kl. S bzw. fünf internationale Platzierungen in der Kl. S aufweisen).

Ebenso können Hengste, die diese abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllen, in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn sie auf einer Körung/Anerkennung des Verbandes nach § 63 mindestens die Gesamtnote von 8,5 erhalten haben.

67.1.3 Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung:

Der Hengst muss auf einer Körung des Verbandes nach § 63 mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben.

## 67.2 Vorläufig Eintragung in das HB I

Ab Prüfungsjahrgang 2016 gilt:

- dreijährige gekörte Hengste werden vorläufig in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie in der **14-Tage-Veranlagungsprüfung** (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine dressurbetonte oder eine springbetonte Endnote von 8,0 oder besser erreicht haben,
- vierjährig werden gekörte Hengste vorläufig eingetragen, wenn sie die **14-Tage-Veranlagungsprüfung** mit den geforderten Endnoten absolviert (s.o.) und eine der dreitägigen Sportprüfungen mindestens mit der Endnote von 7,5 abgeschlossen haben,
- fünfjährig werden gekörte Hengste vorläufig eingetragen, wenn sie zu den „vielseitig veranlagten Hengsten“ gehören, die **14-Tage-Veranlagungsprüfung** mit den geforderten Endnoten (s.o.) absolviert und zwei der dreitägigen Sportprüfungen mindestens mit der Endnote von 7,5 abgeschlossen haben oder
- vierjährig können gekörte Hengste vorläufig nur mit einer Deck- bzw. Besamungs-Begrenzung auf max. 30 Stuten jährlich eingetragen werden, wenn sie den **50-Tage-Test** mit der Mindestnote 7,8 absolviert haben (und noch keine weiteren Sportqualifikationen erzielt haben).

Für Hengste, die bis 2015 (einschließlich) bereits Teilprüfungen in dem bisherigen System abgelegt haben, gilt, bis sie endgültig im Hengstbuch I eingetragen werden können:

- gekörte vierjährige Hengste mit bestandenem 30 Tage Test werden nur vorläufig in das Hengstbuch I eingetragen. Der 30 Tage Test gilt als bestanden, wenn der Hengst eine gewichtete Gesamtnote von 7,0 oder besser oder eine Dressur- oder Springbetonte Endnote von 8,0 oder besser erreicht hat.
- gekörte fünfjährige Hengste mit bestandenem 30 Tage Test werden vorläufig in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie als Vierjährige nachweislich mindestens einmal die Wertnote 7,5 in einer Dressurpferde-, Springpferde- oder Geländepferdeprüfung der Klasse A oder Eignungsprüfung erreicht haben oder für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes nominiert wurden. Erreicht ein Hengst als Vierjähriger diese Anforderungen nicht, so wird er fünfjährig nicht in das Hengstbuch I eingetragen. Sobald er als fünfjähriger die Anforderungen erreicht hat, wird er für das laufende Deckjahr auf Antrag eingetragen.

## 67.3 Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Ab 2016 gilt:

Eingetragen werden Hengste,

### 67.3.1

die als drei- oder vierjährige in einer **14-Tage-Veranlagungsprüfung** (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine dressurbetonte oder eine springbetonte Endnote von 8,0 oder besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifische Sportprüfungen für dressur- oder springbetonte Hengste mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 jeweils eine als vier- und eine als fünfjährige absolviert haben (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjährige Hengste) bzw. drei disziplinspezifische Sportprüfungen für vielseitigbetonte Hengste mit einer Gesamtnote von jeweils mindestens 7,5 absolviert haben oder

die in einer **14-Tage-Veranlagungsprüfung** (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine dressurbetonte oder eine springbetonte Endnote von 8,0 oder besser erreicht haben und sich zum Bundeschampionat der Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde qualifiziert haben oder am Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde teilgenommen haben oder

### 67.3.2

die drei- bis siebenjährig in der **50-tägigen Hengstleistungsprüfung** (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete dressurbetonte oder springbetonte Endnote von mindestens 7,8 erreicht haben **und** mindestens einen dreitägigen Sporttest mit der Mindestnote von 7,5 abgeschlossen oder sich zum Bundeschampionat der Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde qualifiziert haben bzw. am Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde teilgenommen haben;

die drei- bis siebenjährig in der **50-tägigen Hengstleistungsprüfung** (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete dressurbetonte oder springbetonte Endnote von mindestens 7,8 erreicht haben; wenn diese Hengste keine weiteren Sportqualifikationen erzielen, können sie nur mit einer Deck- bzw. Besamungs-Begrenzung jährlich auf max. 30 Stuten zugelassen werden.

### 67.3.3

die in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse S fünf Mal an erster bis dritter Stelle oder dreimal in Springen der Klasse S\*\* oder S \*\*\* oder dreimal in der Dressur mind. in Intermediare II platziert sind, oder in Vielseitigkeitsprüfungen CCI\*/CIC\*\* (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) drei Platzierungen an erster bis dritter Stelle oder drei Platzierungen in Vielseitigkeitsprüfungen CCI\*\*/CIC\*\*\* (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) erreicht hat oder

im Finale des Bundeschampionats der Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde oder im Finale der Weltmeisterschaften für Junge Dressur- oder Springpferde oder im ersten Drittel des Finals der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde platziert sind.

Für Hengste, die bis 2015 (einschließlich) bereits Teilprüfungen in dem bisherigen System abgelegt haben, gilt:

67.3.1 gekörte sechsjährige Hengste mit bestandenem 30 Tage Test werden nur dann endgültig in das Hengstbuch I eingetragen, wenn für sie als Fünfjährige der Nachweis über die Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Geländepferdes erbracht wurde. Erreicht ein Hengst als Fünfjähriger diese Qualifikation nicht, so wird er sechsjährig nicht in das Hengstbuch I eingetragen. Sobald er sechsjährig die Qualifikation erreicht hat, wird er für das laufende Deckjahr auf Antrag eingetragen.

67.3.2 Eine endgültige Eintragung in das Hengstbuch I für gekörte Hengste erfolgt alternativ nach erfolgreich abgelegter Hengstleistungsprüfung (70-Tage-Test). Der 70 Tage Test gilt als bestanden, wenn ein HLP Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 80 und eine gewichtete Endnote von 7,0 oder eine dressurbetonte oder springbetonte Endnote von mind. 8,0 erreicht werden.

67.3.3 Ebenfalls endgültig in das Hengstbuch I eingetragen werden kann ein Hengst, der in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse S fünf Mal an erster bis dritter Stelle platziert ist oder dreimal in Springen der Klasse S\*\* oder S \*\*\* platziert ist, oder in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse M oder S drei Platzierungen an erster bis dritter Stelle erreicht hat.

67.3.4 Englische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderungen:

- a) wenn sie die unter 67.2 oder 67.3 genannten Leistungen erfüllen oder
- b) wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg erreicht haben oder
- c) wenn sie bei mindestens 20 Starts in drei Rennzeiten ein GAG von mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen erreicht haben.

67.3.5 Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen, wenn sie die Leistungsprüfung gemäß der besonderen Bestimmungen – im Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen – erfolgreich abgelegt haben

67.3.6 Die Mutter sollte eine der Zuchtstutenprüfungen nach § 60 Nr. 60.4.3 bestanden

haben.

67.3.7 Hengste, die noch keine Veranlagungsprüfung gemäß § 67.2 oder Eigenleistungsprüfung gemäß § 67.3 abgelegt haben, können im Einzelfall in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn sie vor Ablegen der Veranlagungs-/Eigenleistungsprüfung verwendet sind. Hierzu kann die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Zuchtleiters beschließen, den Hengst endgültig in das Hengstbuch I einzutragen.

67.3.8 Hengste, die keine vollständige Eigenleistungsprüfung gemäß §§ 67.3.1 bis 67.3.5 abgelegt haben, können im Einzelfall in das Hengstbuch I eingetragen werden.

Diese Eintragung ist nur möglich, wenn die Ergebnisse des bisher abgelegten Teils der Hengstleistungsprüfung oder die Ergebnisse der Nachzuchtbewertung des Hengstes über dem Durchschnitt der jeweiligen Vergleichsgruppe liegen.

Über diese Eintragung entscheiden die Delegierten des Verbandes auf Antrag des Hengstbesitzers.

In die Entscheidung mit einzubeziehen sind die Abstammung des Hengstes, seine vorliegende Eigenleistung, und sofern vorhanden seine Nachkommenleistung .

Die Hengste müssen durch den Verband identifiziert werden und in der Bewertung der Äußeren Erscheinung nach § 60.2 mindestens eine Gesamtnote 7,5 erzielt haben.

### Pedigree Hengst (Hengstbuch I)

1. Generation	2. Generation	3. Generation	4. Generation	5. Generation
Vater Hengstbuch I				
Mutter S1	Vater Hengstbuch I			
	Mutter S1	Vater Hengstbuch I		
		Mutter S1 oder S2	Vater Hengstbuch I	
			Vater Hengstbuch I	

### 67.4 Eintragung in das Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Oldenburger Hengste eingetragen, die mindestens 3 Jahre alt sind und die die abstammungsmäßigen und/oder die leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I nicht erfüllen, deren Eltern jedoch in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind. Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

### 67.5 Eintragung in das Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden auf Antrag alle Hengste frühestens im dritten Lebensjahr, die nicht in die Hauptabteilung (Hengstbuch I oder II) des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können, die aber dem Zuchtziel entsprechen und die durch den Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes identifiziert worden sind und in der Beurteilung der äußeren Erscheinung in den Kriterien nach § 60 a-f eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei in jedem Teilkriterium mindestens die Note 4,0 erreicht werden muss.

Männliche Nachkommen dieser Hengste, die aus Müttern stammen, die in die Hauptabteilung eingetragen worden sind, können in das Hengstbuch II eingetragen werden.



67.6 Veröffentlichung der eingetragenen Hengste  
 Alle im Hengstbuch I des Verbandes aktiv eingetragenen Hengste werden jährlich in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

## §68 Eintragung von Stuten

68.1 Zuständiges Organ ist die Bewertungskommission

68.2 Die Eintragung von Stuten in die folgenden vier Abschnitte des Zuchtbuches erfolgt, wenn die jeweiligen Anforderungen an die Abstammung und an die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung erfüllt sind. Die Eintragung in die Abschnitte Stutbuch I, Stutbuch II oder Vorbuch I kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung eine gültige Zucht- bzw. Identifikationsbescheinigung vorgelegt wird.

68.3 Stutbuch I (S1) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)  
 Eingetragen werden i. d. R. dreijährige und ältere Stuten, die

68.3.1 aus Müttern stammen, die im Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen sind.  
 Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer nach § 58 zugelassenen Rasse erfüllen,

68.3.2 in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Nr. 60.2 in der Gesamtnote mindestens 6,0 erreichen.

Stuten mit ostfriesischer oder Oldenburger Abstammung können auch dann in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie aus Vorbuch-1-Stuten stammen, die anderen Bedingungen zur Stutbuch I Eintragung aber erfüllen.

68.3.3 Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters oder Muttervaters oder Muttermuttervaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 60.2 mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreichen.

### Pedigree Stutbuch I Stute

1. Generation	2. Generation	3. Generation	4. Generation	
Vater Hengstbuch I				
Mutter S1 oder S 2	Vater Hengstbuch I			
	Mutter S1, S2 oder V1	Vater Hengstbuch I		
		Mutter	Vater Hengstbuch I	

68.4 Stutbuch II (S2) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden i. d. R. dreijährige und ältere Stuten, die nicht die Anforderungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen, die aber

68.4.1 aus Müttern stammen, die im Stutbuch I, Stutbuch II oder Vorbuch I eingetragen sind. Der Vater sowie die Väter der Mutter und der Großmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (3 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen nach §58 zugelassenen Rasse erfüllen,

68.4.2 in der Gesamtnote nach § 60.2 mindestens 5,0 erreichen.

#### Pedigree Stutbuch II-Stute

1. Generation	2. Generation	3. Generation
Vater Hengstbuch I		
Mutter S1, S2 oder V I	Vater Hengstbuch I	
	Mutter	Vater Hengstbuch I
		Mutter

#### 68.5 Vorbuch I (V1) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden i. d. R. dreijährige und ältere Stuten, die nicht die Anforderungen für die Eintragung in S1 oder S2 erfüllen, für die aber

68.5.1 ein Abstammungsnachweis bzw. eine Geburtsbescheinigung vorliegt.

Der Vater und die Mutter müssen in das Zuchtbuch eingetragen sein.

Der Vater sowie der Vater der Mutter müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (2 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer nach §58 zugelassenen Rasse erfüllen.

68.5.2 Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch II eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch II-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung des Zuchtbuches einer zugelassenen Rasse angepaart wurden und wenn in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 60.2 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht wurde.

#### Pedigree Vorbuch I Stute

1. Generation	2. Generation
---------------	---------------

Vater Hengstbuch I	
Mutter S1, S2 , V1 oder V2	Vater Hengstbuch I

#### 68.6 Vorbuch II (V2) (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden i. d. R. dreijährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des Oldenburgers stehen und die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können, jedoch dem Zuchtziel entsprechen und identifiziert worden sind und in der Beurteilung der äußeren Erscheinung in den Kriterien nach § 60.2 eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen.

Weibliche Nachkommen dieser Stuten können in das Vorbuch I eingetragen werden, wenn sie über zwei Generationen von Hengsten abstammen, die im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sind (2 Generationen anerkannte Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer nach §58 zugelassenen Rasse erfüllen.

#### 68.7 Nachträgliche Eintragung vorzeitig eingegangener Stuten

Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens hätten vorgestellt werden können, eingegangen sind. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Abstammungsnachweises des letztgeborenen Fohlens. Die Bewertungskommission für Stuten entscheidet in diesem Fall, ob und in welche Abteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.

#### 68.8 Nachträgliche Änderung der Eintragung

68.8.1 Sofern bei der Eintragung einer Stute von falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Abstammung ausgegangen wurde, kann eine Änderung der Eintragung vorgenommen werden. Diese ist entsprechend zu dokumentieren.

#### 68.8.2 Höherstufung einer Stute

Stuten, die in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, können bei einem zentralen Termin erneut der Bewertungskommission vorgestellt werden. Diese entscheidet über die Höherstufung der Stute um eine Abteilung. Eine entsprechende Höherstufung ist entsprechend zu dokumentieren

#### 68.9 Abmeldung von Stuten

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens bis zum 01.12. erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Todes ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

#### 68.10 Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungsstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

#### 68.11 Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist,

68.11.1 dass der neue Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. wird,

68.11.2 dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist. Der Verband verlangt dazu die Vorlage des Abstammungsnachweises.

#### §69 Änderung von Zuchtbucheintragungen

69.1 Der Verband muss die Versetzung eines Pferdes in einen anderen Abschnitt des Zuchtbuches, gegebenenfalls die Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn er nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragungen nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Jede Veränderung ist als solche deutlich zu machen. Alle ursprünglich ausgestellten Abstammungsnachweise sind lückenlos einzuziehen und unbrauchbar zu machen, nicht aber zu vernichten. Sie müssen bei der Verbandsgeschäftsstelle 20 Jahre aufgehoben werden.

69.2 Die Maßnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden.

### **III. 2 Zuchtbuchführung**

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen kann, sowie durch die Züchter.

#### §70 Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, im Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen oder aufzubewahren hat. Er hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Zuchtbescheinigungen auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Fehlerhafte Angaben sind unverzüglich dem Verband mitzuteilen, der die notwendigen Berichtigungen mit einem Berichtigungsvermerk durchführt. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Der Züchter ist verpflichtet, die Bekanntgabe der Ergebnisse von abstammungsüberprüfenden Untersuchungen (DNA-Fingerprinting, blutgruppenserologische Untersuchung) direkt vom Untersuchungsinstitut an den Verband zu gestatten. Der Verband ist über alle Untersuchungen in Kenntnis zu setzen. Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung aller zur Zuchtwertschätzung notwendigen Daten aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum stehen.

Um den Merkmalskomplex Gesundheit sowie alle weiteren für das Zuchtziel bedeutsamen Merkmale züchterisch bearbeiten zu können, stellen die Züchter Daten z.B. von tierärztlichen Untersuchungen für den Aufbau einer Datenbank zur Verfügung.

Die Tiermediziner liefern damit als Ergebnis ihrer Untersuchungen Befunde, aus denen Diagnosen abgeleitet werden. Diese bilden zukünftig die primäre Grundlage für die Definition von Gesundheitsmerkmalen. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden werden diese Informationen für die Nutzung von Zucht und Management aufbereitet.

#### §71 Pflichten des Hengsthalters

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem Verband verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

71.1 Ausfüllen und Unterzeichnen der Deckscheine durch den Hengsthalter bzw. dessen Vertreter bzw. Führen einer entsprechenden Datei. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

71.2 Einhaltung der Anforderungen der Samenverordnung (SamEnV).

71.3 Das Originalblatt jedes ausgefüllten Deckscheines ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 30.09. des Jahres einzureichen oder als Datei bzw. per Internetübertragung dem Verband zuzusenden.

Im Falle der Zusendung der Deckscheine per Fax bzw. per e-mail in eingescannter Form ist das Original-Blatt des Deckscheins (gemeinsam mit einer Faxbestätigung bzw. Sendebestätigung der e-mail) beim Hengsthalter aufzubewahren und auf Anforderung dem Oldenburger Verband vorzulegen.

71.4 Einhaltung aller festgesetzten Begrenzungen des Einsatzes von Hengsten. Der Verband kann verlangen, dass der Hengsthalter und die Stutenbesitzer die vereinsrechtlichen Folgen einer Überschreitung schriftlich anerkennen.

71.5 Dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.

71.6 Die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste zu dulden, die in seinem Besitz stehen oder standen.

71.7 Duldung der Nutzung und der Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherung – DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung.

## §72 Einsatz von Hengsten in der Besamung

72.1 Die Hengsthaltung muss als Besamungsstation von der zuständigen Behörde zugelassen und im Besitz einer Betriebserlaubnis sein.

72.2 Besamungsstellen müssen dem Verband gemeldet und von ihm anerkannt sein.

## §73 Embryotransfer

Mit Hilfe des Embryotransfers erzeugte Fohlen können nur registriert werden, wenn Spender und Empfängertiere dem Verband mitgeteilt werden. Sämtliche zuchtrelevanten Daten (genetische Eltern, Empfängertiere, Zeitpunkt der Besamung, Zeitpunkt der Entnahme, Zeitpunkt der Übertragung des Embryos) sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung sind ebenfalls aufzuzeichnen und anzugeben. Alle hieraus fallenden Fohlen sind abstammungsüberprüfenden Untersuchungen zu unterziehen.

73.1 Die Abstammungsüberprüfung erfolgt mittels Erstellung einer Genotypenkarte.

## §74 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle oder bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Züchters, Besitzers und Eigentümers oder des Tierhalters
- das Geburtsdatum, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- die Lebensnummer
- die Brände und/oder andere Identifizierungsmerkmale (Transponder-Nr.)
- die Eltern und ihre Kennzeichen sowie bei reinrassigen Zuchttieren auch die der Großeltern
- alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs

- die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen (bei Mehrfachausfertigungen Zweck und Ordnungszahl) mit jeweiligem Ausstellungsdatum
- mindestens drei Vorfahrgenerationen (wenn bekannt)
- die Bewertung des Pferdes
- seine Nachzucht, bei Hengsten die eingetragenen Töchter und Söhne mit Lebensnummern, bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- Ausstellungserfolge und Prämierungen
- das DNA-Ergebnis bei allen Hengsten sowie von allen weiteren getesteten Tieren
- Angaben über Zwillingsgeburten
- bei Zuchttieren, die aus dem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typenkarte

Außerdem sind die Entscheidungen über Körungen (mit allen näheren Bestimmungen) zu vermerken. Der Verband richtet alle Mitteilungen über den Inhalt der Zuchtbucheintragungen an den Besitzer.

- In die Hauptabteilung eingetragene Veredler sind im Zuchtbuch der Rasse als solche zu kennzeichnen
- Alle Änderungen im Zuchtbuch bezüglich Geburtsdatum, Geschlecht, Kennzeichen des Tieres und seiner (genetischen) Eltern, Abgangsdatum, Abgangsursache und Eigenschaft als zugelassener Veredler sind mit Datum zu dokumentieren.

## §75 Stallbuch

Jeder Züchter/jedes Gestüt führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden.

Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit denen der Zuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

## §76 Deckschein/Deckliste

76.1 Nach der Zahlung des Beitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein mit doppelter Durchschrift verschickt, in dem Name und Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Die Bedeckung/Besamung einer eingetragenen Stute ohne vorherige Abgabe des Deckscheines an den Hengsthalter/Betreiber der Besamungsstation ist nicht statthaft. In Ausnahmefällen ist auch die Vorlage der Zuchtbescheinigung (Fotokopie) zur Identifikation der Stute möglich. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Hengsthalter, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Verband abgeschlossen haben, können ihre Daten auch per Internet oder als Datei übertragen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Name und Lebensnummer der Stute
- Name und Lebensnummer des Hengstes
- sämtliche Deckdaten
- die Deckregistriernummer
- gegebenenfalls Datum und Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters.

76.2 Der Besitzer der gedeckten Stute erhält vom Hengsthalter eine Durchschrift des Deckscheines bzw. bei der elektronischen Datenübermittlung einen Deckbeleg. Dieses Formular muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

76.3 Der Hengsthalter sammelt das untere Blatt der Deckscheine und sendet dieses bis

zum 30.09. des Jahres an die Verbandsgeschäftsstelle, oder nutzt hierfür die elektronische Datenübertragung (siehe § 76.5.) Verspätet eingegangene Deckscheine bzw. elektronische Bedeckungsmeldungen werden dokumentiert, in diesem Fall ist eine Strafgebühr durch den Hengsthalter zu entrichten. Aufzeichnungen über Überschreitung der Fristen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

76.4 Ein Blankodeckschein darf grundsätzlich nur bei Stuten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingetragen sind.

76.5 Die Deckdatenmeldung kann, nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Verband, auch über Datenträger oder per Datenübertragung/Internet vorgenommen werden.

#### §77 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)

77.1 Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 3 Monaten der Verbandsgeschäftsstelle gemeldet werden. Hierzu ist vom Stutenbesitzer, -halter bzw. seines Beauftragten die Abfohlmeldung auszufüllen und zu unterschreiben.

Auf der Abfohlmeldung ist auch der Vorführplatz anzugeben. Später gemeldete Fohlen können nur dann gebrannt und registriert werden, wenn die Richtigkeit der Abstammung durch eine abstammungsüberprüfende Untersuchung bestätigt wurde.

a) Verspätet eingegangene Abfohlmeldungen werden dokumentiert, in diesem Fall ist eine Strafgebühr durch den Züchter zu entrichten. Aufzeichnungen über Überschreitung der Fristen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

77.2 Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

Name und Nummer der Fohlenmutter, Name und Nummer des Vaters und des Stuten- sowie des Fohlenbesitzers, Geburtsdatum, Geschlecht, Grundfarbe des Fohlens, gegebenenfalls Angaben über Totgeburt oder Verendung kurz nach der Geburt sowie die Registriernummer des Tierhalters und die Unterschrift des Stutenbesitzers, -halters bzw. seines Beauftragten.

#### §78 Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung)

Zuchtbescheinigungen werden nur dann ausgestellt, wenn das Pferd vor dem 31.12. des Geburtsjahres bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dem Geburtsdatum identifiziert wurde – je nachdem, welche Frist später abläuft. Bei einer nicht fristgemäßen Kennzeichnung des Fohlens ist eine Strafgebühr durch den Züchter zu entrichten.

78.1 Als Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne stellt der Verband Abstammungsnachweise (Siehe § 79) oder Geburtsbescheinigungen (Siehe § 80) aus, soweit ein Pferd im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Für alle ab dem 01.11.1997 geborenen und bei ihm erstmalig in ein Zuchtbuch eingetragenen Pferde stellt der Verband den Pferdepass gemäß Anforderungen der VO (EG) 504/2008 der Kommission als Dokument zur Identifikation aus. Die Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung) für ab dem Geburtsjahr 1998 geborene Pferde wird als fest integrierter Bestandteil des Pferdepasses erstellt

78.2 Abstammungsnachweise und Geburtsbescheinigungen sind Urkunden über die Abstammung und Leistungen eines Pferdes. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes; bei Besitzwechsel sind sie dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Eine Zweitschrift einer Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung oder Eintragungsbescheinigung) sowie eines Equidenpasses und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Originaldokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust des/der Originaldokumente/s mit notariell beglaubigter Unterschrift ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Stelle/Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

Zweitschriften können nur gemäß der Verordnung Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden ausgestellt werden.

78.3 Zuchtbescheinigungen werden grundsätzlich nur im Jahre der Geburt (Zuchtjahr) ausgestellt. Als Voraussetzung für die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen oder für den Umtausch einer vom Verband bereits ausgestellten Geburtsbescheinigung in einen Abstammungsnachweis muss die Mutter innerhalb des Geburtsjahres des Fohlens eingetragen sein.

78.4 Sofern das Pferd in einen Abschnitt der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen wurde, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.



## §79 Abstammungsnachweis

79.1 Die Ausstellung des Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

79.1.1 Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in den entsprechenden Abteilungen (Vater Hengstbuch I, Mutter Stutbuch I, Stutbuch II, Vorbuch I oder Vorbuch II) des Zuchtbuches eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen,

79.1.2 die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 3 Monaten nach dem Abfohlen vorgelegt,

79.1.3 die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.

79.2 Der Abstammungsnachweis enthält folgende Angaben:

79.2.1 Name des Zuchtverbandes

79.2.2 Ort und Datum der Ausstellung

79.2.3 Lebensnummer des Pferdes

79.2.4 Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers

79.2.5 Deckdatum der Mutter

79.2.6 Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen

79.2.7 Kennzeichnung

79.2.8 Namen, Lebensnummern, (UELN) , Kennzeichen und Rasse der Eltern und bei reinrassigen Zuchttieren auch die der Großeltern. Bei Tieren aus Embryotransfer DNA-Profil/Blutgruppen der genetischen Eltern

79.2.9 Die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes in der das Zuchtpferd und seine Vorfahren eingetragen sind

79.2.10 die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

79.2.11 das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern

79.2.12 Vermerke über Körung

79.2.13 Leistungszeichen

79.2.14 Schauerfolge.

Die Eintragung jedes neuen Besitzers soll möglich sein. Der Abstammungsnachweis ist für den Pferdebesitzer ein wichtiges Dokument. Er ist eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

## §80 Geburtsbescheinigung

80.1 Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

80.1.1 Mindestens ein Elternteil muss im Jahr der Bedeckung in eine entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sein oder spätestens im Jahr der Geburt

des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen werden,

80.1.2 die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 3 Monaten nach dem Abfohlen vorgelegt,

80.1.3 die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.

80.2 Die Geburtsbescheinigung soll die gleichen Angaben wie der Abstammungsnachweis enthalten.

## § 81 Equidenpass/Eigentumsurkunde

### 81.1 Equidenpass

Equidenpässe werden durch den Verband entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) ausgestellt.

### 81.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt. Die ausgestellte Eigentumsurkunde enthält folgende Angaben zum Pferd:

11) Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes

12) Name des Pferdes

13) Rasse

14) Geschlecht

15) Farbe

16) Geburtsdatum

17) Name und Anschrift des Züchters

18) Aktive Kennzeichnung

a) Zuchtbrand

b) Nummernbrand

c) Mikrochipnummer

19) Pedigree mit 3 Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferde gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den auszustellenden Verband zurückzugeben.

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A4 zu erstellen.

### §81.3 Eintragungsbescheinigung

Pferde, die im Sinne des Tierzuchtrechts keine Zuchtpferde sind, erhalten einen Pferdepass ohne Zuchtbescheinigung. Bei Eintragung solcher Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass um eine Eintragungsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.

## §82 Änderung von Zuchtdaten

Alle Änderungen wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderungen von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der Verbandsgeschäftsstelle umgehend ohne besondere Aufforderung unter Zusendung des Abstammungsnachweises bzw. der Geburtsbescheinigung durch den Pferdebesitzer mitzuteilen.

### III.3 Kennzeichnung und Identitätssicherung (Brennordnung)

#### §83 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt im Verband durch die möglichst umfassende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe von Lebensnummern (bei Hengsten und Stutbuch I Stuten auch eines Namens) sowie durch Einsetzen eines Microchips. Die Mikrochipnummer wird in der Zuchtbescheinigung vermerkt.

Zusätzlich zum Microchip wird zur aktiven Kennzeichnung ein Brand gesetzt, sofern dieses rechtlich zulässig ist

#### §84 Eintragsnummer (Lebensnummer)

Jedes Pferd erhält als Fohlen oder spätestens bei Eintragung in das Zuchtbuch eine Lebensnummer. Diese Lebensnummer wird nicht geändert. Dies gilt auch bei Versetzung des betreffenden Pferdes in eine andere Abteilung des Zuchtbuches. War ein Pferd bereits in einer anderen deutschen Züchtervereinigung eingetragen, wird deren Eintragsnummer auch bei der Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches des Verbandes übernommen.

Die Lebensnummer setzt sich wie folgt zusammen:

Beispiel:

DE 433 3300001-02

Geburtsjahr

laufende Nummer

Verbandskennziffer

Züchtervereinigung

Ländercode

#### §85 Eintragsname

Stuten, die ins Stutbuch I, sowie Hengste, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, erhalten zusätzlich zur Nummer einen Namen. Bei Hengsten trägt dieser den gleichen Anfangsbuchstaben wie der des Vaters.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem „Doppelnamen“ eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen der FN lediglich mit seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder verwendet werden.

Der Eintragsname von Stutbuch I Stuten sollte mit dem Anfangsbuchstaben des Mutterstammes beginnen.

#### §86 Brennordnung

##### 86.1 Brennen von Fohlen

Voraussetzungen für die Vergabe des Brandes

86.1.1 Schenkelbrand und Nummernbrand werden grundsätzlich nur im Jahr der Geburt vorgenommen. Das Brennen erfolgt durch Beauftragte des Verbandes, wenn das Fohlen vor dem Absetzen bei der Mutter zur Beschreibung von Farbe und Abzeichen besichtigt wird.

##### 86.1.2 Schenkelbrand

Fohlen erhalten als Schenkelbrand das O mit Krone, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises (§ 79) erfüllen. Dieser Brand erfolgt auf dem linken Hinterschenkel.

##### 86.1.3 Aktive Kennzeichnung

Unterhalb des Schenkelbrandes wird zusätzlich eine zweistellige Nummer

gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer zusammen.

Beispiel: „Brandzeichen“

1 2

Bei Pferden, die eine Geburtsbescheinigung (§ 80) erhalten, entfällt das O mit Krone. Hier wird nur der zweistellige Nummernbrand auf den linken Hinterschenkel gebrannt.

## §87 Identitätssicherung durch abstammungsüberprüfende Untersuchungen

87.1 Abstammungsprüfende Untersuchungen sollen grundsätzlich mit Hilfe des DNA-Fingerprinting-Verfahrens erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Identitätssicherung auch die blutgruppenserologische Überprüfung bzw. das DNA-Profilverfahren durchgeführt werden. Welche Untersuchungsart in Zweifelsfällen erforderlich ist, entscheidet bei Reihenuntersuchungen die Vertreterversammlung, im Einzelfall der Zuchtleiter.

87.2 Für jedes zu registrierende Fohlen, geboren ab 1. Juli 2009, verlangt der Verband das Ergebnis einer abstammungsüberprüfenden Untersuchung. Die Kosten trägt der Züchter.

a) Als abstammungsüberprüfende Maßnahme wird anerkannt das Erstellen einer DNA Typenkarte.

§ 87.3 Die DNA Typenkarte jedes getesteten Pferdes wird beim Verband gespeichert. Festgestellte Abweichungen der Abstammungen werden ebenfalls festgehalten. Bei Abstammungen, die nicht geklärt werden können, erfolgt keine Eintragung in das Zuchtbuch. Bereits erfolgte Zuchtbucheintragungen sind zu streichen. Sämtliche Aufzeichnungen über Abstammungsüberprüfungen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

87.4 Bei der Vorstellung zur Körung und Eintragung von Hengsten ist eine Genotypenkarte der Mutter und des Vaters des Hengstes oder andere geeignete und nach wissenschaftlichen Methoden gewonnenen Erkenntnisse zur Sicherung der Identität vorzulegen. Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung mindestens eine Abstammungsüberprüfung durch Genotypenuntersuchung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger der Untersuchungen ist in jedem Fall derjenige, der die Körung bzw. Eintragung beantragt.

87.5 Jeder Züchter/Hengsthalter ist grundsätzlich verpflichtet, an abstammungsüberprüfenden Untersuchungen mitzuwirken und hat hierzu notwendige Maßnahmen zu dulden bzw. aktiv an diesen mitzuwirken.

87.6 Der Zuchtverband ist berechtigt, die bereitgestellte DNA (Blut /Haare) für zuchtwertrelevante Informationen zu nutzen und zu veröffentlichen.

## §88 Nichteinhaltung von Fristen

Nicht fristgerechte Meldungen von Deck- und Besamungsdaten sowie nicht fristgerecht eingereichte Abfohlmeldungen werden mit einer Strafgebühr entsprechend der Gebührenordnung des Verbandes geahndet.

Sofern das Pferd nicht fristgerecht identifiziert wurde (vor dem 31.12. des Geburtsjahres bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dem Geburtsdatum – je nachdem welche Frist später abläuft), ist grundsätzlich im Equidenpass zu vermerken, dass das Pferd, von der für den menschlichen Verzehr bestimmten Schlachtung ausgeschlossen ist und eine Strafgebühr entsprechend der Gebührenordnung des Verbandes durch den Züchter zu entrichten

## § 89 Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Delegiertenversammlung vom

10.06.2014 beschlossen. Am 14. Dezember 2015 ist die vorliegende Version durch die Delegiertenversammlung aktualisiert worden.